

*Satzung
der Verwaltungsgemeinschaft Uder über die Form der
öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen
(Bekanntmachungssatzung)*

Auf der Grundlage der §§ 19 Abs. 1 und 21 i. V. m. § 52 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der jeweils gültigen Fassung sowie § 4 Abs. 2 der Thüringer Bekanntmachungsverordnung (ThürBekVO) in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Uder die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

1. Die Verwaltungsgemeinschaft Uder unterhält für die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen ein Amtsblatt mit der Bezeichnung „Höhberg-Echo“.
2. Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird allen Haushalten im Bereich der Verwaltungsgemeinschaft Uder kostenlos zugestellt.

§ 2

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 ThürBekVO erfolgt die Bekanntmachung dieser Satzung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder, wie nach § 1 festgelegt.

§ 3

Das Amtsblatt steht allen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Uder zur Bekanntmachung ihrer Satzungen zur Verfügung.

§ 4

1. Satzungen sind regelmäßig mit ihrem vollen Wortlaut öffentlich bekannt zu machen (§ 3 Abs. 2 ThürBekVO).
2. Gehören zu einer Satzung Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung dieser Bestandteile der Satzung durch Auslegung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder (Ersatzbekanntmachung).
3. Auf die Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO in der derzeit gültigen Fassung ist im Amtsblatt „Höhberg-Echo“ hinzuweisen.

4. Die Ersatzbekanntmachung durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO erfolgt auf die Dauer von 7 aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung in dem Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Uder während der allgemeinen Dienstzeit, dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Frist nicht mit. Der Hinweis auf die Auslegung muss Gegenstand, Ort, Zeit, Beginn und Dauer der Auslegung umfassen.
5. Tag der öffentlichen Bekanntmachung ist der jeweilige Erscheinungstag des Amtsblattes „Höhberg-Echo“ der Verwaltungsgemeinschaft Uder, in welchem eine Satzung öffentlich bekannt gemacht wird.
6. Im Falle der Ersatzbekanntmachung nach § 3 Abs. 2 ThürBekVO ist die öffentliche Bekanntmachung der Satzung mit Ablauf der Frist nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ThürBekVO vollzogen; der letzte Tag der Frist gilt als Tag der öffentlichen Bekanntmachung.
7. Sonstige Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft Uder einschließlich Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlungen oder Bekanntmachungen anderer Institutionen und Behörden, zu denen die Verwaltungsgemeinschaft Uder auf Grund gesetzlicher Regelungen verpflichtet ist, erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder und an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden.
8. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeinschaftsversammlung sind gemäß § 35 Abs. 6 ThürKO spätestens am 4. Tag, bei Dringlichkeit am 2. Tag, vor der Sitzung durch Aushang an der Verkündungstafel der Verwaltungsgemeinschaft Uder, Siedlung 14, 37318 Uder und an den Verkündungstafeln der Mitgliedsgemeinden öffentlich bekannt zu machen.
9. Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln an diesem Tag vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.
10. Soweit bundes- oder landesrechtliche Vorschriften oder andere Rechtsregeln eine abweichende Art der öffentlichen Bekanntmachung verlangen, gehen diese der in dieser Satzung getroffenen Regelung vor.

§ 5

Diese Satzung tritt rückwirkend am 1. Februar 2000 in Kraft. Gleichzeitig treten alle übrigen dieser Satzung entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Uder, 8. Februar 2000

Heddergott
Vors. der VG Uder

(Siegel)